

Wahlordnung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins "Stadtberger Orchester e.V.", Stadbergen.

Übersicht

Die Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahl für folgendende Vereinsämter durch die Mitgliederversammlung:

1. Vorstandsmitglieder
 - a) Vereinsvorsitzender
 - b) stellvertretender Vereinsvorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
2. Mitglieder der Orchesterleitung
Dirigent

I. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied des Vereins.

II. Wahlvorbereitung

1. Wahlleiter

Der Vorstand kann einen Wahlleiter bestellen. Dieser ist Beauftragter im Sinne von § 8 Ziff. 4 der Satzung. Wird kein Wahlleiter bestimmt, übernimmt der Vorsitzende dessen Aufgaben. Der Wahlleiter soll nicht für ein Amt im zukünftigen Vorstand kandidieren.

2. Kandidatennominierung:

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt für eines der genannten Ämter im Vereinsvorstand zu kandidieren. Mitglieder, die sich dafür, zur Verfügung stellen wollen, melden sich spätestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Wahlleiter. Der Wahlleiter veröffentlicht 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Liste der Kandidaten.

3. Kandidatenvorstellung:

Die Kandidaten sollen sich während einer Orchesterprobe, spätestens in der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen.

III. Wahldurchführung

1. Die Wahl ist geheim.

2. Stimmzettel

Der Wahlleiter bereitet für den 1. Wahlgang Stimmzettel vor, auf dem alle Bewerber für das Amt des Vorsitzenden verzeichnet sind. Für die weiteren Wahlgänge werden die Namen der gewählten Kandidaten auf leere Zettel notiert.

4. Wahlgänge

1. Die Wahl für die Vereinsämter erfolgt in mehreren Schritten, damit sich nicht gewählte Bewerber auch für weitere Ämter zur Wahl stellen können.
2. Im 1. Wahlgang wird über das Amt des Vorsitzenden und seinen Stellvertreters entschieden. Vorsitzender wird der Bewerber, der mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, wird die Entscheidung durch eine Stichwahl herbeigeführt. Der Bewerber, der in diesem Wahlgang die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, wird stellvertretender Vorsitzender. Führt die Stichwahl wieder zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
3. Im 2. Wahlgang wird über die Besetzung des Schriftführeramtes abgestimmt. Falls nur ein Bewerber für dieses Amt zur Verfügung steht, wird die Wahl nur dann durchgeführt, wenn mindestens 4 Wahlberechtigte die Abstimmung beantragen.
4. Im 3. Wahlgang wird über die Besetzung des Kassenwartes abgestimmt. Falls nur ein Bewerber für dieses Amt zur Verfügung steht, wird die Wahl nur dann durchgeführt, wenn mindestens 4 Wahlberechtigte die Abstimmung beantragen.
5. Die Wahl des Dirigenten erfolgt im 4. Wahlgang. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl, gilt der Bewerber als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Orchestermitglieder auf sich vereinigt. Steht nur der amtierende Dirigent für das Amt zur Verfügung, wird die Wahl nur durchgeführt, wenn mindestens 4 Wahlberechtigte die Abstimmung beantragen.

5. Stimmabgabe

1. Die Stimmzettel werden bei jedem Wahlgang vom Wahlleiter eingesammelt und ausgewertet
2. Stimmenthaltungen:
Stimmzettel, auf denen kein Bewerber angekreuzt ist, gelten als Stimmenthaltungen.
3. Ungültige Stimmen:
Stimmzettel, auf denen mehr als 1 Bewerber angekreuzt ist oder auf denen andere als zur Stimmabgabe notwendige Ausführungen vermerkt sind, sind ungültig.
4. Stimmenauszählung:
Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Wahlleiter und zwei weitere durch ihn bestimmte Personen, die nicht kandidiert haben, öffentlich und unmittelbar nach der jeweiligen Wahl.

6. Wahlergebnis

Der Wahlleiter gibt nach Abschluß der Auszählung das Ergebnis der Wahl bekannt.

7. Annahme der Wahl:

Die gewählten Kandidaten werden vom Wahlleiter über die Annahme der Wahl befragt. Bei Nichtannahme rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf.

8. Wahlanfechtung

Die Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb einer Woche beim Wahlleiter mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über deren Zulässigkeit entscheidet er zusammen mit dem amtierenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl.

9. Protokoll

Der Wahlleiter erstellt ein Protokoll, das von den beiden bei der Stimmenauszählung beteiligten Helfern mit unterschrieben und anschließend veröffentlicht wird. Das Wahlprotokoll ist mindestens sieben Jahre zu archivieren. Die übrigen Unterlagen können, sofern keine Wahlanfechtung vorliegt, nach drei Monaten vernichtet werden.

IV. Amtsbeginn

Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Wahl.

Stadtbergen, den 19. Juni 2006